



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. September 2014
(OR. en)
12667/14

ENER 376
ENV 715
DELACT 159

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 12074/14 ENER 358 ENV 684 DELACT 128

+ COR 1 (da)
+ ADD 1
+ ADD 1 COR 1 (fr)

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 11.7.2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt ¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen ² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch am 17. Juli 2014 vorgelegt hat und die Frist für die Erhebung von Einwänden im Einklang mit Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2010/30/EU auf Initiative des Europäischen Parlaments um zwei Monate verlängert worden ist ³, kann der Rat bis zum 17. November 2014 Einwände dagegen erheben.

¹ Dok. 12074/14 ENER 358 ENV 684 DELACT 128 + COR 1 (da) + ADD 1 + ADD 1 COR1 (fr).

² Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1).

³ Schreiben an den Rat vom 5. August 2014.

2. Die Gruppe "Energie" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2010/30/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.